



## **Chemikalienrecht**

### **Liste der Vollzugsaufgaben und Zuständigkeiten im Kanton Zug**

Zug, 15. September 2009

## Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung .....	3
2.	Abkürzungen .....	4
3.	Liste der Vollzugsaufgaben und Zuständigkeiten im Kanton Zug.....	5
3.1	Marktkontrolle von Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen sowie Überwachung des Umgangs und Förderung des umweltgerechten Verhaltens im Geltungsbereich der <b>Chemikalienverordnung</b> .....	5
3.2	Umgang mit Stoffen Zubereitungen und Gegenständen sowie Marktkontrollen gemäss <b>Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung</b> .....	7
3.2.1	Bestimmungen für <b>bestimmte Stoffe</b> gemäss <b>Anhang 1.1 – 1.14</b> der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung .....	8
3.2.2	Bestimmungen für <b>Gruppen von Zubereitungen und Gegenständen</b> gemäss <b>Anhang 2.1 – 2.17</b> der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung .....	9
3.3	Marktkontrolle von Biozidprodukten und ihren Wirkstoffen sowie Aspekte des Umgangs gemäss der <b>Biozidprodukteverordnung</b> .....	12
3.4	Marktkontrolle von Pflanzenschutzmitteln und Kontrolle des Umgangs mit Pflanzenschutzmitteln gemäss <b>Pflanzenschutzmittel-Verordnung</b> .....	13
3.5	Kontrolle von Düngern und Einhaltung von Verwendungsverboten gemäss <b>Dünger-Verordnung</b> .....	13

## 1. Einleitung

Das schweizerische Chemikalienrecht ist seit dem 1. August 2005 weitestgehend mit dem heute geltenden EU-Chemikalienrecht harmonisiert. Mit dieser Angleichung wurde die bisherige Giftgesetzgebung in der Schweiz abgelöst. Insbesondere gelten nun analoge Vorschriften über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von Chemikalien. Auch die stoffbezogenen Verbote und Beschränkungen wurden fast vollständig dem EU-Recht angepasst.

Die Chemikaliengesetzgebung wird laufend den ändernden EU-Bestimmungen und dem Stand der Technik angepasst. Um mit dieser Dynamik mit möglichst geringem Aufwand Schritt halten und rasch reagieren zu können, werden die Zuständigkeiten in der kantonalen Verordnung vom 15. September 2009 über den Vollzug der eidgenössischen Chemikaliengesetzgebung (V ChemG, BGS 816.1) bewusst pauschal gehalten.

Jedes der als zuständig bezeichneten Ämter vollzieht grundsätzlich die Aufgaben aus der Chemikaliengesetzgebung in seinem spezifischen Fachbereich. Das Amt für Verbraucherschutz als kantonale Chemikalienfachstelle ist Ansprechstelle für Behörden und Private, sorgt für die Koordination des Vollzugs zwischen den beteiligten Ämtern und ist zuständig, soweit keine andere Behörde zuständig ist. In der vorliegenden Liste sind die Zuständigkeiten im Detail aufgeführt. Die Liste wird bei Änderungen des Bundesrechts, soweit erforderlich, in Absprache mit den zuständigen Ämtern angepasst.

## 2. Abkürzungen

AfU	Amt für Umweltschutz
AVS	Amt für Verbraucherschutz (vormals Amt für Lebensmittelkontrolle), Chemikalienfachstelle
AWA	Amt für Wirtschaft und Arbeit
KFA	Kantonsforstamt
KPD	Kantonaler Pflanzenschutzdienst
LBBZ	Landwirtschaftliches Bildungs- und Beratungszentrum Cham
Lwa	Landwirtschaftsamt
ALLE	Alle oben erwähnten Ämter in ihrem Zuständigkeitsbereich
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BAG	Bundesamt für Gesundheit
BLW	Bundesamt für Landwirtschaft
CMR	Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe
HSM	Holzschutzmittel
ÖLN	Ökologischer Leistungsnachweis
PAK	Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe
PSM	Pflanzenschutzmittel
R-Sätze	Gefahrenhinweise
SDB	Sicherheitsdatenblatt
ChemG	Bundesgesetz über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen vom 15. Dezember 2000 (Chemikaliengesetz, ChemG, <a href="#">SR 813.1</a> )
VBF-DB	Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Desinfektion des Badewassers in Gemeinschaftsbädern (VBF-DB, <a href="#">SR 814.812.31</a> )
VFB-S	Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die allgemeine Schädlingsbekämpfung (VFB-S, <a href="#">SR 814.812.32</a> )
VFB-B	Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln (VFB-B, <a href="#">SR 814.812.33</a> )
VFB-LG	Verordnung des UVEK über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft und im Gartenbau (VFB-LG, <a href="#">SR 814.812.34</a> )
VFB-SB	Verordnung des UVEK über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in speziellen Bereichen (VFB-SB, <a href="#">SR 814.812.35</a> )
VFB-W	Verordnung des UVEK über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Waldwirtschaft (VFB-W, <a href="#">SR 814.812.36</a> )
VFB-H	Verordnung des UVEK über die Fachbewilligung für die Verwendung von Holzschutzmitteln (VFB-H, <a href="#">SR 814.812.37</a> )
VFB-K	Verordnung des UVEK über die Fachbewilligung für den Umgang mit Kältemitteln (VFB-K, <a href="#">SR 814.812.38</a> )

### 3. Liste der Vollzugsaufgaben und Zuständigkeiten im Kanton Zug

#### 3.1 Marktkontrolle von Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen sowie Überwachung des Umgangs und Förderung des umweltgerechten Verhaltens im Geltungsbereich der **Chemikalienverordnung** ([ChemV, SR 813.11](#))

Die nachfolgenden kantonalen Vollzugsaufgaben ergeben sich aus Art. 100 – 103 ChemV.

ChemV Artikel	Aufgaben	Vollzug durch
16, 25, 59, 61 – 63, 65, 67 und 68 Meldepflichten	Überprüfung der Erfüllung der Anmelde-, Mitteilungs- und Meldepflichten sowie der Bestimmungen über die Folgeinformationen.	AVS
35 – 37 Verpackungen	Kontrolle der Verpackungen (Beschaffenheit, Gestaltung, kindersichere Verschlüsse, tastbare Gefahrenhinweise, Druckgaspackungen).	AVS
39, 40, 43 – 49, Anhang 1 Kennzeichnung	Kontrolle der Kennzeichnung.	AVS
52, 54 – 56 Sicherheitsdatenblatt (SDB)	Überprüfung der Erfüllung der Vorschriften über die Erstellung, Abgabe, Nachlieferung und Aufbewahrung des Sicherheitsdatenblattes (SDB). (Hinweis: Es besteht ein Merkblatt " <a href="#">Das Sicherheitsdatenblatt in der Schweiz</a> ", herausgegeben von der Anmeldestelle Chemikalien, BAG.)	AVS, AWA
70 Berücksichtigung der Angaben der Herstellerin	Marktkontrollen bei Anbieterinnen und Anbietern sowie Abgeberinnen und Abgebern.  Kontrollen, ob die Vorgaben des SDB eingehalten werden.	AVS
71 Ausbringen in die Umwelt	Überwachung des umweltgerechten Verhaltens: zweckmässige Gerätschaften, Massnahmen gegen Abdrift, Massnahmen zum Schutz von Tieren und Pflanzen, Einhaltung des Verwendungszwecks.	ALLE
72, 77 Aufbewahrung	Kontrolle in Betrieben: Wird das SDB berücksichtigt? Sind gefährliche Stoffe und Zubereitungen vor gefährlichen Einwirkungen (v. a. mechanischen) geschützt? Von Lebens-, Futter- oder Heilmitteln getrennte Aufbewahrung? Trennung von Stoffen, die gefährlich miteinander reagieren können? Unzugänglichkeit für Unbefugte? Kennzeichnung der Behälter mit den erforderlichen Gefahrensymbolen?	ALLE
73, 80 Besondere Abgabepflichten	Kontrolle in Betrieben: Informationen der Abgebenden an die Bezügerinnen und Bezüger, Kenntnis über Inhalt des SDB und Befähigung zur Interpretation, Hinweise auf Schutzmassnahmen und Entsorgung, Überprüfung der Identität der Bezügerinnen und Bezüger von sehr gefährlichen Produkten und der Aufzeichnung, schriftliche Bestätigung der Bezügerinnen und Bezüger über die sachgerechte Verwendung (Chemikalienabgabeheft).	AVS
74 Chemikalien-Ansprechperson	Mitteilungspflicht der Betriebe zur Meldung der Chemikalien-Ansprechperson: Entgegennahme der Meldungen und Kontrolle, ob die Mitteilungspflicht erfüllt wird (vgl. Verordnung des EDI über die Chemikalien-Ansprechperson, <a href="#">SR 813.113.11</a> ).	AVS
75 Werbung	Überprüfung der Werbeaussagen.	AVS

<b>ChemV Artikel</b>	<b>Aufgaben</b>	<b>Vollzug durch</b>
78 Ausschluss der Selbstbedienung	Kontrolle, ob besonders gefährliche Stoffe und Zubereitungen nicht in Selbstbedienung abgegeben werden.	AVS
79 Abgabe- beschränkungen	Kontrolle, ob die Abgabeverbote von sehr giftigen Produkten an die breite Öffentlichkeit und von besonders gefährlichen Produkten an unmündige Personen beachtet werden.	AVS
81 Sachkenntnis bei der Abgabe	Kontrolle, ob die Abgeberinnen und Abgeber über besondere Sachkenntnis verfügen.	AVS
82 Diebstahl, Verlust, irrtümliches Inverkehrbringen	Entscheid, ob die Öffentlichkeit auf eine Gefährdung aufmerksam gemacht wird.	AVS
83 Warenmuster	Überwachung der Abgabe von Warenmustern.	AVS
87 Information Wohngifte	Information der Anmeldestelle Chemikalien (BAG) über Ergebnisse von Erhebungen und Abklärungen zur Qualität der Innenraumluft sowie Datenweitergabe.	AVS
95, 101 Abs. 1 und 2 Selbstkontrolle, Probenerhebung	Überprüfung der Selbstkontrolle (Beurteilung und Einstufung, sowie der Angaben auf dem SDB) und weitere Kontrollen auf Anweisung der eidg. Anmeldestelle.  Probenerhebung auf Ersuchen der Anmeldestelle.	AVS
101 Abs. 3 und 4 Zusammenarbeit Kantone und Bund	Bei erheblichen Beanstandungen Information der eidg. Anmeldestelle und der für die Verfügungen zuständigen kantonalen Behörden (am Wohn- oder Geschäftssitz der Pflichtigen).	ALLE
103 Umgang mit Chemikalien und umweltgerechtes Verhalten	Überwachung des umweltgerechten Verhaltens, auch nach Arbeits- und Unfallversicherungsgesetz.  Förderung des umweltgerechten Verhaltens.	ALLE

### 3.2 Umgang mit Stoffen Zubereitungen und Gegenständen sowie Marktkontrollen gemäss **Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung** ([ChemRRV, SR 814.81](#))

Die Kantone überwachen gemäss Art. 13 ChemRRV die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung, soweit die Zuständigkeiten nicht anders geregelt sind.

ChemRRV Artikel	Aufgaben	Vollzug durch
4 Bewilligungspflichtige Anwendungen	Erteilung von Bewilligungen für die <ul style="list-style-type: none"> <li>- berufliche oder gewerbliche Anwendung von Mitteln zum Schutz von Pflanzen gegen Nagetiere (Rodentizide) bei überbetrieblichem oder maschinellem Einsatz;</li> <li>- Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) und Düngern im Wald.</li> </ul>	LBBZ (KPD)  KFA
7 Fachbewilligungen	Kontrollen in Betrieben, die Produkte verwenden, die eine entsprechenden Fachbewilligung voraussetzen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Desinfektion des Badewassers in Gemeinschaftsbädern (<a href="#">VFB-DB, SR 814.812.31</a>);</li> <li>- Schädlingsbekämpfung für Dritte (<a href="#">VFB-S, SR 814.812.32</a>);</li> <li>- Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln (<a href="#">VFB-B, SR 814.812.33</a>);</li> <li>- Verwendung von PSM in der Landwirtschaft (LW) und im Gartenbau (Gemüse-, Obst und Weinbau) (<a href="#">VFB-LG, SR 814.812.34</a>);</li> <li>- Verwendung von PSM beim Unterhalt von Bahn-, Militär- und Sportanlagen sowie der Umgebung von Wohn-, Dienstleistungs-, Gewerbe-, Industrie- und öffentlichen Bauten (<a href="#">VFB-LG, SR 814.812.34</a> und <a href="#">VFB-SB, SR 814.812.35</a>);</li> <li>- Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Waldwirtschaft (<a href="#">VFB-W, SR 814.812.36</a>);</li> <li>- Verwendung von Holzschutzmitteln (<a href="#">VFB-H, SR 814.812.37</a>);</li> <li>- Umgang mit Kältemitteln (<a href="#">VFB-K, SR 814.812.38</a>).</li> </ul>	AVS  AVS AVS Lwa, AVS (ohne LW)  AVS KFA KFA, AVS AVS, AfU
11 Sanktionen	Bei wiederholten vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstössen von Fachbewilligungsinhaberinnen bzw. -inhabern gegen die für den Anwendungsbereich der Fachbewilligung relevanten Vorschriften der Umwelt-, Gesundheits- oder Arbeitnehmerschutzgesetzgebung kann die kantonale Behörde Massnahmen verfügen.	ALLE (Zuständigkeiten siehe bei Art. 7)
18 Kontrollen	Kontrolle von Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen, die sich auf dem Markt befinden, anhand von Stichproben. Überprüfen, ob den Bestimmungen der Anhänge entsprochen wird, namentlich betreffend Zusammensetzung, Kennzeichnung und Information der Abnehmerinnen und Abnehmer.  Kontrolle des Umgangs. Bei Beanstandungen Information der für die Verfügungen zuständigen Behörden und Bundesämter.	ALLE
19 Verfügungen auf Grund von Kontrollen	Verfügung von Massnahmen durch die zuständige kantonale Behörde.	ALLE
20 Fachberatung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Fachberatung für die Verwendung von Düngern.</li> <li>- Fachberatung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln.</li> </ul>	LBBZ, AfU LBBZ, Lwa

### 3.2.1 Bestimmungen für **bestimmte Stoffe** gemäss **Anhang 1.1 – 1.14** der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung ([ChemRRV, SR 814.81](#))

Grundsätzlich vollziehen die Kantone alle Anhänge der ChemRRV. Der Vollzug der Anhänge richtet sich nach Art. 13 – 19 ChemRRV.

<b>ChemRRV Anhang</b>	<b>Aufgaben</b>	<b>Vollzug durch</b>
1.1 Halogenierte organische Verbindungen	Überprüfung des Verbots der Herstellung, des Inverkehrbringens, der Einfuhr zu privaten Zwecken und der Verwendung sowie der Importverbote für Textilien und Lederwaren, die halogenierte organische Verbindungen enthalten.	AVS, AfU
1.2 Kurzketttige Chlorparaffine	Überprüfung des Verbots (> 1 %) in Anstrichfarben, Lacken, Kunststoffen, Gummi, Textilien, Lederverarbeitungsmitteln und Metallverarbeitungsmitteln.	AVS
1.3 Aliphatische Chlor-kohlenwasserstoffe	Überprüfung des Verbots des Inverkehrbringens und der Verwendung.	AVS, AfU
1.4 Ozonschicht-abbauende Stoffe	Überprüfung des Verbots der Herstellung, Einfuhr, Ausfuhr und Verwendung. Überprüfung der Einhaltung der Ausnahmeregelungen.	AVS, AfU
1.5 In der Luft stabile Stoffe	Überprüfung des Verbots der Einfuhr und der Verwendung. Überprüfung der Einhaltung der Ausnahmeregelungen.	AVS, AfU
1.6 Asbest	Überprüfung des Verbots der Verwendung, des Inverkehrbringens und der Ausfuhr. Beratung und Unterstützung von Privaten und Betrieben bei Asbestverdacht.	AVS, AfU, AWA
1.7 Quecksilber	Überprüfung des Verbots des Inverkehrbringens und der Verwendung.	AVS
1.8 Octylphenol, Nonylphenol und deren Ethoxylate	Überprüfung des Verbots des Inverkehrbringens und der Verwendung in Wasch- und Reinigungsmitteln, kosmetischen Mitteln, Textil-, Leder- und Metallverarbeitungsmitteln, Hilfsmitteln für die Herstellung von Zellstoff und Papier, Melkfett, Biozidprodukten und Pflanzenschutzmitteln.	AVS
1.9 Stoffe mit flammhemmender Wirkung	Überprüfung des Verbots des Inverkehrbringens von bestimmten organischen Phosphorverbindungen und bromierten Biphenylen und Diphenylethern in Textilien, Elektro- und Elektronikgeräten, Leuchten für den Haushalt und gewissen Ersatzteilen.	AVS, AfU
1.10 CMR Stoffe	Überprüfung des Verbots der Abgabe an die breite Öffentlichkeit und Kontrolle der besonderen Kennzeichnung.	AVS
1.11 Gefährliche flüssige Stoffe	Überprüfung des Verbots des Inverkehrbringens in Dekorationsgegenständen und Scherzspielen sowie Kontrolle der besonderen Kennzeichnung, namentlich von Lampenölen.	AVS
1.12 Benzol und Homologe	Überprüfung des Verbots des Inverkehrbringens und der Verwendung von Benzol und Toluol. Für Benzine bleiben die Bestimmungen der Luftreinhalte-Verordnung vorbehalten ( <a href="#">LRV, SR 814.318.142.1</a> ).	AVS

ChemRRV Anhang	Aufgaben	Vollzug durch
1.13 Nitroaromaten, aromatische Amine und Azofarbstoffe	Überprüfung des Verbots des Inverkehrbringens und der Verwendung von 2-Naphthylamin, 4-Aminobiphenyl, Benzidin und 4-Nitrodiphenyl sowie von zwei blauen Azofarbstoffen in Textilien und Lederwaren.	AVS, AfU
1.14 Di- $\mu$ -oxo-di-n-butyl- stannylhydroxoboran	Überprüfung des Verbots des Inverkehrbringens und der Verwendung.	AVS

### 3.2.2 Bestimmungen für **Gruppen von Zubereitungen und Gegenständen** gemäss **Anhang 2.1 – 2.17** der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung ([ChemRRV, SR 814.81](#))

Grundsätzlich vollziehen die Kantone alle Anhänge der ChemRRV. Der Vollzug der Anhänge richtet sich nach Art. 13 – 19 ChemRRV.

ChemRRV Anhang	Aufgaben	Vollzug durch
2.1 Textilwaschmittel	Überprüfung auf verbotene Inhaltsstoffe. Kontrolle der besonderen Kennzeichnung.	AVS
2.2 Reinigungsmittel	Überprüfung auf verbotene Inhaltsstoffe. Kontrolle der besonderen Kennzeichnung.	AVS
2.3 Lösungsmittel	Überprüfung des Verbots des Inverkehrbringens und der Verwendung von Lösungsmitteln, die ozonschichtabbauende oder in der Luft stabile Stoffe enthalten. Kontrolle der besonderen Kennzeichnung, des Vermischungsverbots und der Rücknahmepflicht. Anweisungen zur Verwertung.	AVS, AfU
2.4 Biozidprodukte	Überprüfung: <ul style="list-style-type: none"> <li>- des Verbots des Inverkehrbringens von Holzschutzmitteln mit Arsen und Teerölen, der Abgabe und der Verwendung von Holz, das mit Teerölen behandelt worden ist;</li> <li>- des Verwendungsverbots von Holzschutzmitteln in Grundwasserschutz-zonen;</li> <li>- des Verbots des Inverkehrbringens und der Verwendung von anderen Schutzmitteln, die organische Zinnverbindungen oder Arsen enthalten;</li> <li>- des Verbots des Inverkehrbringens und der Verwendung von Rodentiziden, die Arsen, Thallium oder Strychnin enthalten;</li> <li>- des Verbots des Inverkehrbringens und der Verwendung von Antifoulingprodukten (Unterwasseranstriche), die organische Zinn- oder Arsenverbindungen enthalten.</li> </ul> Kontrolle der Rückgabepflicht.	AVS, AfU, KFA, Lwa

ChemRRV Anhang	Aufgaben	Vollzug durch
2.5 Pflanzenschutzmittel	<p>Kontrolle von Verboten und Einschränkungen bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in Naturschutz- und Riedgebieten, Mooren, Hecken und Feldgehölzen;</li> <li>- im Wald;</li> <li>- in und an oberirdischen Gewässern;</li> <li>- in Grundwasserschutzzonen;</li> <li>- auf Dächern, Terrassen, Lagerplätzen, Strassen, Wegen und Plätzen sowie auf Böschungen und Grünstreifen entlang von Strassen und Gleisanlagen.</li> </ul> <p>Kontrolle der Rückgabepflicht.</p>	AVS, AfU, Lwa, KFA
2.6 Dünger	<p>Überprüfung besonderer Abgabevorschriften und Qualitätsanforderungen bei Kompost, Gärgut und Presswasser.</p> <p>Kontrolle der Grenzwerte für Cadmium, Chrom und Vanadium in Mineraldüngern und Erzeugnissen aus tierischen Nebenprodukten.</p> <p>Überprüfung der Inhaberinnen und Inhabern von Kompostierungs- und Vergärungsanlagen (&gt; 100 T/a) bezüglich Lieferscheinabgabe, Abnehmerverzeichnis, Fachkenntnis der Abnehmer und Untersuchungspflicht.</p> <p>Kontrolle, ob die Verwendungsgrundsätze eingehalten werden.</p> <p>Kontrolle der Einschränkungen bezüglich Ausbringens von stickstoffhaltigen Düngern sowie von Kompost und Gärgut.</p> <p>Kontrolle von Verboten und Einschränkungen bei der Verwendung von Düngern:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in Naturschutz- und Riedgebieten, Mooren, Hecken und Feldgehölzen;</li> <li>- im Wald;</li> <li>- in und an oberirdischen Gewässern;</li> <li>- in Grundwasserschutzzonen;</li> <li>- auf Dächern, Terrassen, Lagerplätzen, Strassen, Wegen und Plätzen sowie auf Böschungen und Grünstreifen entlang von Strassen und Gleisanlagen.</li> </ul> <p>Erteilen von Ausnahmegenehmigungen für flüssige Hofdünger in der Zone S2 von Grundwasserschutzzonen.</p> <p>Verwendungsverbot von Klärschlamm.</p> <p>Ursachenermittlung bei Richtwertüberschreitungen.</p>	AVS, AfU, Lwa
2.7 Auftaumittel	<p>Kontrolle der Abgabeverbote und Verwendungseinschränkungen.</p> <p>Verwendung im öffentlichen Winterdienst.</p>	AVS, AfU
2.8 Anstrichfarben und Lacke	<p>Überprüfung des Verbots des Inverkehrbringens von cadmium- und bleihaltigen Anstrichfarben und Lacken aller Art sowie damit behandelter Gegenstände.</p>	AVS

ChemRRV Anhang	Aufgaben	Vollzug durch
2.9 Kunststoffe und Additive	Überprüfung des Verbots des Inverkehrbringens von cadmiumhaltigen Kunststoffen, Schaumstoffen mit ozonschichtabbauenden oder in der Luft stabilen Stoffen sowie PAK-haltigen Weichmacherölen für die Herstellung von Reifen oder Reifenbestandteilen.  Kontrolle der besonderen Kennzeichnung für die im Schaumstoff enthaltenen Schäumungsmittel und der Meldepflicht gegenüber dem BAFU.	AVS, AfU
2.10 Kältemittel	Überprüfung des Verbots des Inverkehrbringens ozonschichtabbauender oder in der Luft stabiler Stoffe sowie von Anlagen und Geräten mit in der Luft stabilen Stoffen.  Überprüfung des Verbots des Nachfüllens von Geräten und Anlagen mit ozonschichtabbauenden Kältemitteln.  Kontrolle der Bewilligungspflichten. Überprüfung der Meldepflichten, Dichtigkeitskontrollen und Wartungshefte.  Hinweis: Die Bewilligung, Inbetriebnahme- und Ausserbetriebnahmemeldung von Kältemittelanlagen kann online auf <a href="http://www.pebka.ch">www.pebka.ch</a> oder mittels Meldekarte (zu beziehen bei <a href="http://www.meldestelle.ch">www.meldestelle.ch</a> ) erfolgen.	AVS
2.11 Löschmittel	Überprüfung des Verbots des Inverkehrbringens von ozonschichtabbauenden oder in der Luft stabilen Löschmitteln sowie von Geräten und Anlagen, die solche Löschmittel enthalten.  Kontrolle der Wartungsintervalle. Überprüfung der Meldepflicht.	AVS, AfU
2.12 Druckgaspackungen	Überprüfung des Verbots der Herstellung, der Einfuhr und des Inverkehrbringens von Druckgaspackungen mit ozonschichtabbauenden oder in der Luft stabilen Stoffen, mit Vinylchlorid, Basen oder Säuren mit bestimmten R-Sätzen.  Kontrolle der besonderen Kennzeichnung.	AVS
2.13 Brennstoffzusätze	Kontrolle der besonderen Kennzeichnung.  Kontrolle der Beigabe zu Brennstoffen gemäss Luftreinhalte-Verordnung ( <a href="#">LRV, SR 814.318.142.1</a> ).	AVS, AfU
2.14 Kondensatoren und Transformatoren	Bestandesaufnahme und Ausserverkehrbringen schadstoffhaltiger Kondensatoren und Transformatoren durch die AVS AG im Auftrag des AVS bzw. AfL ausgeführt.  Stichprobenkontrollen betreffend Einhaltung der Verbote.	AVS
2.15 Batterien und Akkumulatoren	Kontrollen der Verkaufsstellen und der Werbung.  Überprüfung der besonderen Kennzeichnung und Rücknahmepflicht.	AVS, AfU
2.16 Besondere Bestimmungen zu Metallen	Überprüfung des Inverkehrbringens chromhaltiger Zemente, cadmierter und mit Cadmium verzinkter Gegenstände, schwermetallhaltiger Verpackungen, Fahrzeuge, Elektro- und Elektronikgeräte.  Kontrolle der besonderen Kennzeichnung.	AVS
2.17 Holzwerkstoffe	Überprüfung des Verbots des Inverkehrbringens von Holzwerkstoffen, bei denen der Grenzwert für Arsen, Blei, Cadmium, Quecksilber, Benz[ $\alpha$ ]pyren oder für Pentachlorphenol überschritten ist.	AVS

### 3.3 Marktkontrolle von Biozidprodukten und ihren Wirkstoffen sowie Aspekte des Umgangs gemäss der **Biozidprodukteverordnung** ([VBP, SR 813.12](#))

Die nachfolgenden kantonalen Vollzugsaufgaben ergeben sich aus Art. 58 und 59 VBP .

<b>VBP Artikel</b>	<b>Aufgaben</b>	<b>Vollzug durch</b>
3, 4, 10 Zulassung	Überprüfung, ob in Verkehr gebrachte Biozidprodukte und Wirkstoffe zugelassen, registriert oder anerkannt sind.	AVS
20 Verfügungen	Kontrolle, ob die Verfügungen der eidg. Anmeldestelle eingehalten werden.	AVS
31, 32 Forschung und Entwicklung	Kontrolle der Pflichten betreffend Aufzeichnung, Mitteilung und Bewilligung für Freisetzungsversuche zu Forschungs- und Entwicklungszwecken.	AVS
40 Sicherheitsdatenblatt	Überprüfung, ob die Vorschriften über die Sicherheitsdatenblätter eingehalten werden.	AVS
41 Sorgfaltspflicht	Überprüfung, ob beim Einsatz von Biozidprodukten und deren Abfällen Mensch, Tier und Umwelt nicht gefährdet werden.  Überprüfung, ob die Vorschriften und Hinweise im Sicherheitsdatenblatt und der Gebrauchsanweisung eingehalten werden.  Überprüfung, ob Biozidprodukte nur für den vorgesehenen Verwendungszweck eingesetzt und die richtigen Geräte verwendet werden.	AVS
42 Aufbewahrung	Überprüfung, ob die Vorschriften nach Art. 72 und 77 ChemV eingehalten werden.	AVS
43 Abgabe	Überprüfung, ob die Vorschriften bezüglich Abgabeverbot von giftigen Biozidprodukten und CMR-Stoffen, Abgabebeschränkungen und Sachkenntnis eingehalten werden.	AVS
44 Rücknahme- und Rückgabepflicht	Überprüfung der Rückgabe- und Rücknahmepflichten.	AVS
45 Diebstahl, Verlust, irrtümliches Inverkehrbringen	Vollzug nach Art. 82 ChemV.	AVS
46 Verwendung	Kontrolle, ob die Bestimmungen über den Umgang mit Bioziden eingehalten werden.	ALLE
47 Verwendungsbeschränkungen	Vollzug nach Anhang 2.4 Ziffer 1 ChemRRV und Art. 8 Abs. 2 und 3 Freisetzungsverordnung ( <a href="#">FrSV, SR 814.911</a> ).	AVS, AfU (FrSV)
48 Anwendungsbewilligung	Vollzug nach Art. 4 – 6 ChemRRV.	siehe ChemRRV

<b>VBP Artikel</b>	<b>Aufgaben</b>	<b>Vollzug durch</b>
49 Fachbewilligung	Vollzug nach Art. 7 – 13 ChemRRV.	siehe ChemRRV
50 Werbung	Überwachung der Werbung für Biozidprodukte.	AVS
58 Nachträgliche Kontrollen	Stichprobenerhebung auf Ersuchen der eidg. Anmeldestelle. Information der Anmeldestelle und der für die Verfügung zuständigen kantonalen Behörde (am Wohn- oder Geschäftssitz der Pflichtigen) bei Beanstandungen.	AVS

### 3.4 Marktkontrolle von Pflanzenschutzmitteln und Kontrolle des Umgangs mit Pflanzenschutzmitteln gemäss **Pflanzenschutzmittel-Verordnung** ([PSMV, SR 916.161](#))

Die nachfolgenden kantonalen Vollzugsaufgaben ergeben sich aus Art. 64 PSMV.

<b>PSMV Artikel</b>	<b>Aufgaben</b>	<b>Vollzug durch</b>
16, 33 Verfügungen	Überprüfung der Einhaltung der Verfügungen.	AVS
39 – 44 Verpackung, Kennzeichnung, SDB	Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften über Verpackung, Kennzeichnung und Sicherheitsdatenblatt.	AVS
45 – 49, 52 Verwendung und Abgabe von PSM	Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften über Sorgfaltspflicht, Aufbewahrung, Abgabe, Diebstahl, Verlust und irrtümliches Inverkehrbringen, Anwendungsbeschränkungen und Werbung. Vollzug von Verwendungsverboten der Zulassungsstelle.	AVS, AfU, Lwa, LBBZ (KPD)

### 3.5 Kontrolle von Düngern und Einhaltung von Verwendungsverboten gemäss **Dünger-Verordnung** ([DüV, SR 916.171](#))

<b>DüV Artikel</b>	<b>Aufgaben</b>	<b>Vollzug durch</b>
29 Abs. 2 Vollzug	Überprüfung, ob in Verkehr gebrachte Dünger die Vorschriften über Zulassung, Kennzeichnung, Verpackung, Gebrauchsanweisung und Zusammensetzung erfüllen und ob die Verwendungsverbote eingehalten werden. ÖLN-Kontrollen bei Verwendung von Düngern.	AVS  Lwa